

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der ursprünglichen Entschädigungssatzung vom 24.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 05/16 vom 11.05.2016) mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2020 (veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 123/2020 vom 21.07.2020) und der 2. Änderung durch § 6 Absatz 4 und 5 der Satzung zur Regelung der Finanzierung von Fraktionen des Kreistages des Landkreises Mittelsachsen sowie zur Anpassung weiterer Regelungen (Fraktionsfinanzierungssatzung – FraktS) vom 11.12.2024 (veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 05/2025e vom 07.01.2025).

Hinweis: Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des auf dieser Seite bereitgestellten Textes wird ausgeschlossen. Die amtliche Fassung und die entsprechenden Änderungen finden Sie im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung – des Landkreises Mittelsachsen

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. §§ 15, 19 und 31a der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 359) erlässt der Landkreis Mittelsachsen gemäß Beschluss des Kreistages vom 23. März 2016 folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Tätigkeit für den Landkreis eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaussfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen, soweit keine speziellen Regelungen vorliegen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 25 €,
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden 40 €,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 €.
- (3) Soweit kein Verdienstaussfall entsteht, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet - sofern aus der Ladung der Bestandteil der Besichtigung zur Sitzung hervorgeht.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Höchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Die Entschädigung nach § 2 bzw. § 3 wird auf der Basis der Anwesenheitsliste bzw. auf schriftlichen Antrag des Berechtigten vierteljährlich berechnet und im Laufe des 1. Monats des folgenden Quartals auf das durch die ehrenamtlich Tätigen angegebene Konto überwiesen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages sowie den Mitgliedern des Ältestenrates wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese setzt sich aus einem pauschalen Grundbetrag sowie Sitzungsgeld zusammen.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 90 €,
 - b) für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld von 100 € je Sitzung,
 - c) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages ein Sitzungsgeld von 75 € je Sitzung,
 - d) für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates ein Sitzungsgeld von 50 € je Sitzung,
 - e) für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung je Kreistagssitzung ein Sitzungsgeld von 50 €,
 - f) Fraktionsvorsitzende erhalten einen monatlichen Zuschlag von 100 €,
 - g) für die Teilnahme an einer Sitzung bei einer vom Landrat oder auf Beschluss des Kreistages einberufenen Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld von je 50 €.
- (3) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die jeweiligen Stellvertreter gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme sich in der Regel über die volle Sitzung, oder mindestens über zwei Stunden erstreckt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste; die Dauer der Anwesenheit ergibt sich aus der von der Verwaltung geführten Anwesenheitsliste.

- (4) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden und beschließenden Ausschüssen tätig sind, und Beiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 75 € je teilgenommener Sitzung.
- (5) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Der Grundbetrag gemäß Abs. 2 Buchstabe a wird wie das Sitzungsgeld nach Abs. 1 bis 4 für die entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich errechnet und im Laufe des 1. Monats des folgenden Quartals überwiesen.

§ 5 Ausstattung der Kreisräte

- (1) Die Ausstattung der Kreisräte mit Geräten der Informationstechnologie, welche sie für die Ausübung ihres Ehrenamts als Kreisräte benötigen, ist durch den Landkreis zu stellen. Sie verbleiben im Eigentum des Landkreises Mittelsachsen. Eine Veräußerung der Geräte der Informationstechnologie an den jeweiligen Kreisrat oder an Dritte ist nach Ablauf der ehrenamtlichen Tätigkeit des Kreisrates nach den gesetzlichen Vorgaben möglich.
- (2) Die Ausstattung der Kreisräte nach Absatz 1 und die Veräußerung dieser Ausstattungsgegenstände erfolgt für Kreisräte der Wahlperiode 2024 bis 2029 durch den Landrat. Eine Aufgabenübertragung auf den Landrat durch Gesetz oder die Hauptsatzung bleibt unberührt.

§ 6 Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung

- (1) Kreisräte, sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse und -beiräte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Kreissitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kreistages bzw. der Kreistagsausschüsse und -beiräte sowie Arbeitsgruppen stattfinden, erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben den in § 2 und § 4 geregelten Entschädigungen Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung. Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 wird auch für maximal eine Fraktionssitzung und eine Fraktionsvorstandssitzung pro Kreistagssitzung gewährt.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Kreissitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kreistages bzw. der Kreistagsausschüsse und -beiräte sowie Arbeitsgruppen stattfinden, oder an dem die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben den in § 2 und § 4 geregelten Entschädigungen Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.
- (3) Fahrtkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen.

- (4) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Abs. 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem SächsRKG in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse und -beiräte, die im Auftrag des Kreistages oder seiner Beiräte und Ausschüsse Repräsentationsaufgaben wahrnehmen, soweit es sich nicht um Dienstreisen nach § 5 handelt.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 oder § 4 eine Reisekostenvergütung nach dem SächsRKG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8* Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige (Entschädigungssatzung) vom 30. Oktober 2008, zuletzt geändert mit der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Mittelsachsen (Entschädigungssatzung) vom 17. April 2014, außer Kraft.

Freiberg, den 24. März 2016

gez. Matthias Damm
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

* Inkrafttreten in seiner ursprünglichen Fassung

- Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft: Änderung in § 5.
- Die 2. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft: Änderung in § 5 und § 6.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.